



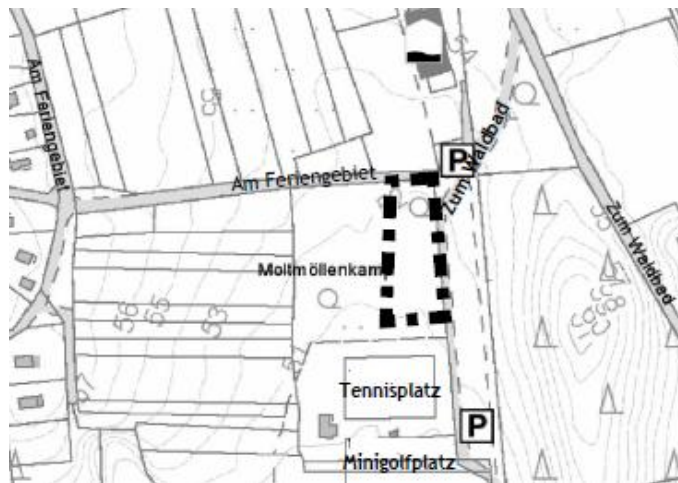
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 91 „Wohnmobilstellplatz“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 91 „Wohnmobilstellplatz“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gem. § 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung und umfasst eine nordöstliche Teilfläche des Flurstücks 158/3 der Flur 12 in der Gemarkung Uelsen. Es sind Stellplatzflächen entlang einer zum Erhalt festzusetzenden Baum-Strauchhecke am östlichen Plangebietsrand vorgesehen. Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte (schwarz umrandeter Bereich) ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 91 „Wohnmobilstellplatz“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 25.06.2014 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 07.04.2016

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor